

# I.

## Beamtenbesoldungsgesetz (BG)

vom 28. Dezember 1927 (GBl. S. 171)

nebst

## Ausführungsbestimmungen dazu (Besoldungsbestimmungen, BB)

vom 28. Dezember 1927 (GBl. S. 211).

### Allgemeines.

#### BB 1.

a) In dieser Verordnung werden bei Verweisungen das Beamtenbesoldungsgesetz vom 28. Dezember 1927 (GBl. S. 171) mit „BG“, die Besoldungsordnung (Anlage 1 zu dem Gesetze) mit „BO“ und diese Verordnung selbst (die Besoldungsbestimmungen) mit „BB“ bezeichnet. Für Besoldungsdienstalter wird die Abkürzung „BDA“, für Vergütungsdienstalter die Abkürzung „VDA“ angewendet.

b) Wo in dieser Verordnung ohne Zusatz auf Paragraphen verwiesen wird, handelt es sich um die Paragraphen des BG, wo ohne Zusatz auf Ziffern verwiesen wird, um die Ziffern der BB.

### Grundgehalt<sup>1</sup>.

#### § 1.

(1) Die unter die Zivilstaatsdienergesetze fallenden Beamten, die Professoren<sup>3</sup> und Beamten der Universität, soweit sie aus der Staatskasse besoldet werden, die Lehrer an staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Lehranstalten und an öffentlichen Volks- und Fortbildungs- (Berufs-) Schulen sowie die Beamten der Landespolizei, sämtlich soweit sie planmäßig oder ständig<sup>5</sup> angestellt sind (planmäßige Beamte